

RS Vwgh 1995/3/22 92/13/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §55 Abs1;

Rechtssatz

Die brauchbarste Methode für die Feststellung des gemeinen Wertes eines Grundstückes wird der Vergleich mit tatsächlich in zeitlicher Nähe zum Feststellungszeitpunkt erfolgten Kaufgeschäften sein (Hinweis E 17.2.1992, 90/15/0155). Bei einer solchen Methode ist für eine zusätzliche Berücksichtigung der Geldentwertung kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130187.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at